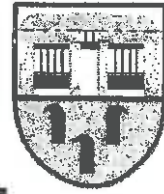


Gemeinde Kleinmachnow



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der
öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der
Gemeinde Kleinmachnow**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I. Seite 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I. Seite 289/294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung vom 15.09.2009 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Begriffsbestimmungen	Seite 2
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflichten zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	Seite 2
§ 4	Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen	Seite 3
§ 5	Verunreinigungsverbot	Seite 3
§ 6	Allgemeine Anliegerpflichten	Seite 4
§ 7	Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken	Seite 4
§ 8	Hinweise auf Hydranten und Versorgungseinrichtungen	Seite 5
§ 9	Mitführen von Tieren	Seite 5
§ 10	Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Fußballwiesen	Seite 5
§ 11	Schutz vor Lärm	Seite 6
§ 12	Reinigen von Fahrzeugen	Seite 6
§ 13	Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskates	Seite 6
§ 14	Ausnahmen	Seite 6
§ 15	Ordnungswidrigkeiten	Seite 7
§ 16	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	Seite 9

Gemeinde Kleinmachnow



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

§ 1 Geltungsbereich

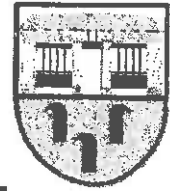
Diese Rechtsverordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow. Spezialregelungen in anderen Rechtsvorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, Radwege, Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, sofern sie nicht eingefriedet sind.
Straßenzubehör sind insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen und Bepflanzungen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen, Straßenbäume, das Straßenbegleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie Waldungen, Gewässer einschließlich deren Ufer, Brunnen, Ruhebänke, Spiel-, Sport- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Rechtsverordnung sind die Grundstückseigentümer und die Inhaber dinglicher und rechtsgeschäftlicher Nutzungsrechte an Grundstücken, welche an öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen und Einrichtungen angrenzen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden.
- (2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

§ 4

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Untersagt sind insbesondere:
 1. unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder dies zu veranlassen,
 2. unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen oder solches zu veranlassen,
 3. auf Verkehrsflächen oder Anlagen und Einrichtungen zu nächtigen, Wohn- und Verkaufswagen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder Materialien aller Art zu lagern,
 4. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern und ungenehmigt Anpflanzungen vorzunehmen,
 5. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Poller und andere Einrichtungen aufzustellen,
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung derselben unbefugt zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen oder zu überwinden,
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder sonst wie ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 8. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art anzubringen, sofern keine Genehmigung oder Duldung nach der Werbesatzung oder der Sondernutzungssatzung der Gemeinde vorliegt.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist untersagt.
- (2) Untersagt sind insbesondere:
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen und sonstigen Abfällen,
 2. das Ausgießen bzw. Einleiten von Schmutzwasser, Chemikalien, schlammiger Stoffe oder Öle und Fette,
 3. der Transport von staubigen Materialien, wie Asche, Sand und ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen und Hängern außerhalb von Behältnissen oder erforderlichen Abdeckungen,
 4. das Verbringen von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen oder Entwässerungsanlagen,



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

5. das Verfüllen von Hausmüll und Gewerbemüll in Abfallbehälter, die für die Allgemeinheit bestimmt sind,
 6. Gartenabfälle in das öffentliche Straßenland, Grünanlagen und Waldgebiete zu verbringen.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.
- (4) Das Füttern frei lebender Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist nicht gestattet und stellt eine Verunreinigung im Sinne dieser Verordnung dar.

§ 6

Allgemeine Anliegerpflichten

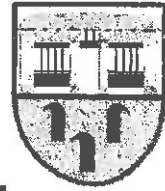
- (1) Die Anlieger haben ihre angrenzenden Grundstücksflächen und Gebäude so abzusichern, dass die Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt und gefährdet werden.
Insbesondere müssen Grundstückseinfriedungen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können.
- (2) Hecken und Sträucher dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Geäst von Bäumen über Geh- und Radwege müssen vom Erdboden mindestens 2,5 m entfernt gehalten werden.
- (3) Blumentöpfe und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen sowie sonstige Gegenstände sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (4) Kellerluken und Schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen sind so zu sichern, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.
- (5) Schneeüberhang und Eiszapfen sind unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen hierdurch gefährdet werden können.

§ 7

Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Jedes Gebäude ist vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben auf hellem Grund zu verwenden. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 70 mm, die Buchstaben von 50 mm haben. Anstelle der Schilder können Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.

Gemeinde Kleinmachnow



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang des Hauptgebäudes von der Straße aus gut sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder an der Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei größeren Vorgärten ist ein zweites Hausnummernschild an der Vorgarteneinfriedung anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierung ist das neue Hausnummernschild neben dem alten anzubringen und die alte Hausnummer dergestalt durchzustreichen, dass die Ziffern und Buchstaben noch lesbar sind. Die alte Hausnummer kann nach Ablauf eines Jahres entfernt werden.

§ 8

Hinweise auf Hydranten und Versorgungseinrichtungen

Jeder Grundstückseigentümer oder dingliche Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydranten und Versorgungseinrichtungen auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Tiere mit sich führt, hat Sorge dafür zu tragen, dass es dort nicht zu Verunreinigungen oder Beschädigungen durch die Tiere kommt. Die von den Tieren dort verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Reinigungsmaterialien sind mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Beim Ausführen des Hundes ist auf andere Bürger Rücksicht zu nehmen. Gefährdungen und Belästigungen von Dritten sind zu vermeiden.
- (3) Die Bestimmungen der Brandenburgischen Hundehalterverordnung, des Landeswaldgesetzes und der Naturschutzgesetze bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 10

Nutzung von Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Fußballwiesen

- (1) Kinderspielflächen, Bolzplätze und Fußballwiesen dienen nur der Benutzung durch Minderjährige, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Fußballwiesen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt, soweit nicht durch Schilder anders geregelt.

Gemeinde Kleinmachnow



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

- (3) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren, sofern durch Schilder nicht anders festgelegt. Außer den Kindern dürfen dort nur die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der anwesenden Kinder verweilen.
- (4) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Fußballwiesen ist nicht gestattet.

§ 11 Schutz vor Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass jeglicher vermeidbarer Lärm unterbleibt.
- (2) Das Musizieren auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen darf ausschließlich ohne elektronische Verstärkung und maximal für 30 Minuten am selben Standort praktiziert werden. Ein neuer Standort muss mindestens 300 m vom vorherigen Standort entfernt sein.
- (3) Die Glascontainer dürfen nur zu den angegebenen Einwurfzeiten genutzt werden.
Einwurfzeiten sind: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet.

§ 12 Reinigen von Fahrzeugen

Das Reinigen von Fahrzeugen und Anhängern und die Vornahme von Reparaturarbeiten und sonstigen Arbeiten hieran auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist nicht gestattet, sofern gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzine, Öle, Fette, Wasch- und Konservierungsmittel in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.

§ 13 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskates

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskates und ähnlichen Sportgeräten ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen verboten.

§ 14 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung entscheidet auf Antrag die örtliche Ordnungsbehörde. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen
1. § 3 Absatz 2 so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen unzumutbar beeinträchtigt werden,
 2. § 4 Absatz 2 Ziffer 1 unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen und Ausstattungsgegenstände beschriftet, bemalt, besprüht oder dies veranlasst,
 3. § 4 Absatz 2 Ziffer 2 unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt oder solches veranlasst,
 4. § 4 Absatz 2 Ziffer 3 auf Verkehrsflächen oder Anlagen und Einrichtungen nächtigt, Wohn- und Verkaufswagen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder Materialien aller Art lagert,
 5. § 4 Absatz 2 Ziffer 4 unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abbricht, abschneidet, umknickt oder sonst wie verändert und wer ungenehmigt Anpflanzungen vornimmt,
 6. § 4 Absatz 2 Ziffer 5 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen aufstellt,
 7. § 4 Absatz 2 Ziffer 7 Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder sonst wie in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 8. § 4 Absatz 2 Ziffer 8 Grünflächen mit KFZ befährt,
 9. § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Unrat und sonstige Abfälle wegwirft oder zurücklässt,
 - 9a. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Schmutzwasser, Chemikalien, schlammige Stoffe oder Öle und Fette ausgießt bzw. einleitet,
 - 9b. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 staubige Materialien auf offenen Lastkraftwagen und Anhängern außerhalb von Behältnissen oder erforderlichen Abdeckungen transportiert,
 - 9c. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Kehrricht, Schmutz oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen oder Entwässerungsanlagen verbringt,
 - 9d. § 5 Abs. 2 Ziffer 5 Hausmüll und Gewerbemüll in Abfallbehälter verfüllt, die für die Allgemeinheit bestimmt sind,
 - 9e. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 Gartenabfälle in das öffentliche Straßenland, Grünanlagen und Waldgebiete verbringt,



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

10. § 5 Absatz 3 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
11. § 5 Absatz 4 frei lebende Wildtiere füttert,
12. § 6 Absatz 1 ein an öffentliche Grundstücksflächen angrenzendes Grundstück nicht so herstellt und unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne Gefahr für Personen und Sachen genutzt werden können,
13. § 6 Absatz 2 Hecken, Sträucher und Geäst von seinem Grundstück in den Verkehrsraum wachsen lässt,
14. § 6 Absatz 3 Blumentöpfe und –kästen, Dachziegel und Regenrinnen sowie sonstige Gegenstände nicht gegen ein Herabstürzen sichert,
15. § 6 Absatz 4 Kellerluken und Schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen nicht sichert,
16. § 6 Absatz 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich entfernt,
17. § 7 Absatz 1 Grundstück und Gebäude nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
18. § 7 Absatz 3 die Hausnummer nicht von der Straße aus sichtbar anbringt,
19. § 7 Absatz 4 das bisherige Hausnummernschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,
20. § 9 Absatz 1 von dem mitgeführten Tier verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
21. § 9 Absatz 2 einen Hund ausführt, ohne eine Leine bei sich zu tragen,
22. § 10 sich als Erwachsener auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Fußballwiesen aufhält, ohne Erziehungsberechtigter oder Begleitperson dort spielender Jugendlicher zu sein,
23. § 10 Absatz 2 auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Fußballwiesen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr aufhält,
24. § 10 Absatz 3 als über Zwölfjähriger auf Kinderspielflächen aufhält ohne Begleitperson zu sein,
25. § 11 Absatz 2 mit elektronischem Verstärker oder länger als 30 Minuten oder am neuen Standort nicht mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt musiziert,
26. § 11 Absatz 3 außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Glascontainer einwirft,

Gemeinde Kleinmachnow



- Ordnungsbehördliche Verordnung -

27. § 12 auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen Fahrzeuge und Anhänger reinigt oder Reparaturen oder sonstige Arbeiten vornimmt und dadurch gesundheits- und umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzine, Öle, Fette, Wasch- und Konservierungsmittel in die Kanalisation oder in den Boden gelangen,
28. § 13 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskates oder ähnlichen Sportgeräten aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Kleinmachnow vom 11.11.1993 (Amtsblatt 02/1994), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26.09.1996 (Amtsblatt 11/1996) und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einwurfzeiten in Glassammelbehälter in der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.05.1995 (Amtliche Bekanntmachung vom 14.06.1996) außer Kraft.

Kleinmachnow, den 16. September 2009

M. Gruber
Bürgermeister